

SATZUNG

(Stand: 4. März 2022)

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein trägt den Namen: *Verein zur Förderung des Staatsarchivs München*
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e. V.“.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Staatsarchiv München (StAM) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen unter anderem durch das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) festgelegte Aufgaben wie:
 - zum Erwerb und zur Erhaltung von Archiv- und anderem Kulturgut,
 - zur Zugänglichmachung und Ordnung von Beständen des StAM in digitaler wie analoger Form,
 - für Forschungen zur Archivalienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Bestände des StAM,
 - für Forschungen zur Geschichte mit Bezug zu dem Zuständigkeitsprengel des StAM auf der Grundlage seiner Bestände,
 - zur Durchführung von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen auf der Grundlage der Bestände des StAM,
 - für Publikationen des StAM,
 - zur Durchführung von Ausstellungen, Führungen, Medienangeboten und sonstigen Formaten der Öffentlichkeitsarbeit des StAM,
 - zur Förderung der Zusammenarbeit des StAM mit Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen,
 - zur Förderung der Archivpflege im Regierungsbezirk Oberbayern,

- zur Förderung von Fortbildungen für Heimatforscher und Geschichtsfreunde insbesondere mit Rücksicht auf Archivforschungen,
- zur Erweiterung der nationalen und internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Archivwesens.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 (Mitglieder)

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Staatsarchiv München verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grobe gegen Satzungsbestimmungen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 (Beiträge)

1. Zur Finanzierung des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- einer Person für die Kassenführung,
- einer Person für die Schriftführung.

Weiter kann dem Vorstand ein vom Leiter des Staatsarchiv München entsandtes und abuberufendes Mitglied angehören. Dieser kann sich auch selbst entsenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Kassenführer oder den Schriftführer je einzeln vertreten. Nur diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis sollen Kassen- und Schriftführer nur bei Verhinderung der Person für den Vorsitz tätig werden.

3. Der Vorstand wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines Ersatzmitglieds im Amt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person für den 1. Vorsitz.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Für Sitzungen des Vorstands gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 7a Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,

- Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig, ausgenommen das entsandte Mitglied des Vorstands.

§ 8 (Beirat)

1. Der Verein kann einen Beirat gründen, der die Arbeit des Vorstands unterstützt und den Vorstand berät.
2. Für die Zugehörigkeit zum Beirat bedarf es nicht einer Mitgliedschaft im Verein.
3. Der Beirat arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für vier Jahre bestellt. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung
 - wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder gem. § 7 Nr. 1,
 - genehmigt den Jahreshaushaltsplan und beschließt über den Beitrag,
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen,
 - entlastet den Vorstand,
 - beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - beschließt mit Zustimmung des Vorstandes über Satzungsänderungen,
 - wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut in der Einladung stehen.
3. Der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
5. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 10 (Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung)

1. Mitgliederversammlungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, auch in Kombination von einer teils präsenten, teils als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten (hybriden) Versammlung.
2. Ob und wie eine solche virtuelle Versammlung stattfindet, bestimmt der Vorstand in der Einberufung. Mitglieder, die telefonisch oder über Videokonferenz teilnehmen wollen, haben dies spätestens 48 Stunden vor der Versammlung per E-mail mitzuteilen.
3. Für Vorstandssitzungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11 (Satzungsänderung durch den Vorstand)

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung der Satzung betreffen oder die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden, damit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung eingetragen bzw. steuerlich anerkannt wird.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und die Zustimmung des Vorstands notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 (Beschlussfassung)

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. März 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.